

Hinweise zur Durchführung der Sanitätsdienste/Sanitätsbetreuungen in der Stadt Lahr

Die Begriffe Sanitätsdienst und Sanitätsbetreuung werden gleichwertig verwendet.

Aufgrund fehlender eindeutiger Definitionen in den Rechtsquellen wird an dieser Stelle festgelegt was unter Sanitätsdienst bzw. Sanitätsbetreuung zu verstehen ist. Dies erfolgt zum einen unter Zuhilfenahme der Rettungskette, zum anderen durch eine Negativabgrenzung durch die Definitionen des Rettungsdienstgesetzes für Baden-Württemberg und des Katastrophenschutzgesetzes für Baden-Württemberg.

Im Sinne der Rettungskette umfasst der Sanitätsdienst bzw. die Sanitätsbetreuung die ersten drei bzw. vier Glieder der Rettungskette, je nach Konzept. Im Falle einer fünfgliedrigen Rettungskette heißt dies, Sofortmaßnahmen, Notruf, sowie erweiterte erste Hilfe. Im Falle der sechsgliedrigen Kette wird der Punkt, Helfer vor Ort, ergänzt.

Sanitätsdienst ist nicht Notfallrettung und Krankentransport im Sinne des § 1 des Rettungsdienstgesetzes für Baden-Württemberg; weiter ist Sanitätsdienst nicht Sanitätsdienst als Fachdienst im Sinne der Katastrophenschutzdienste des § 10 des Katastrophenschutzgesetzes.

Die folgenden fünf Punkte geben Antworten auf häufige Fragen zum Sanitätsdienst:

1. *Wie kommt es zum Einsatz eines Sanitätsdienstes, der Sanitätsbetreuung?*

Die Stellung eines Sanitätsdienstes ist häufig eine Auflage der genehmigenden Behörde im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung oder dem Betrieb einer Versammlungsstätte.

Besteht keine behördliche Auflage, so ist es auch möglich, dass ein Veranstalter freiwillig einen Sanitätsdienst beauftragt.

2. *Wem ist der Sanitätsdienst unterstellt?*

Grundsätzlich ist der Sanitätsdienst dem Veranstaltungsleiter untergeordnet, sofern nichts anderes festgelegt ist. Bei Großveranstaltungen in der Stadt Lahr wird der Sanitätsdienst in der Regel als Unterabschnitt der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in der technischen Einsatzleitung geführt.

Der Sanitätsdienst handelt grundsätzlich weisungsgebunden, d.h. zum Beispiel das Ende oder der Umfang wird durch den Veranstaltungsleiter oder durch die Auflagen der Genehmigung festgelegt. Entsprechende Anweisungen können z.B. auch in Bezug auf den Standort von Sanitätstrupps ergehen, oder die Zulässigkeit des Einfahrens in den Veranstaltungsraum.

Weisungsfrei handelt der Sanitätsdienst im Bereich seiner fachlichen Zuständigkeit, d.h. der Versorgung der Patienten.

3. *Was umfasst den Sanitätsdienst?*

Der Sanitätsdienst kann mobile Einheiten (Sanitätstrupps), Fahrzeuge oder Unfallhilfestellen umfassen. Umfang und Stärke ergeben sich aus den Auflagen oder aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag.

Insbesondere bei Festlegung des Umfangs und der Stärke durch Auflagen ist sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden (d.h. die Parameter dürfen nicht unterschritten, aber auch nicht überschritten werden, insbesondere dann nicht, wenn es zu negativen Beeinträchtigungen der Veranstaltung oder des Betriebes einer Versammlungsstätte kommt).

4. *Für was trägt der Sanitätsdienst die Verantwortung?*

Dem Verantwortungsbereich des Sanitätsdienstes obliegt es eine schnelle und kompetente sanitätsdienstliche, im Sinne erweiterter erster Hilfe, Versorgung von Nutzern einer Versammlungsstätte (Besucher/Betriebspersonal) oder einer Veranstaltung (Besucher und Veranstaltungspersonal) bei Verletzungen und Erkrankungen sicherzustellen.

Folglich haftet der Sanitätsdienst auch nur für diesen Verantwortungsbereich, d.h. für Schäden die in Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten entstehen.

5. *Was ist die Zielsetzung des Sanitätsdienstes?*

Der Sanitätsdienst bei Veranstaltungen ist eine Maßnahme der reaktiven Sicherheitsvorsorge im Sinne einer coping capacity.

Durch Veranstaltungen können Gefahren entstehen, die im Alltag nicht oder nur sehr selten auftreten. Hinzu kommt, dass die Häufigkeit des Eintritts eines Schadensereignisses zunimmt und dass durch Veranstaltungen die Möglichkeiten der allgemeinen Daseinsvorsorge bzw. polizeiliche und nicht polizeiliche Gefahrenabwehr ungünstig beeinflusst werden (z.B. Hilfsfristen).

Die Maßnahmen des Sanitätsdienstes kompensieren diese Entwicklung angemessen und gewährleisten so grundsätzlich ein Sicherheitsniveau wie es den im Alltag üblicher Gegebenheiten, außerhalb einer Veranstaltung, entspricht.